

Schweizerisches Bundesblatt.

XVII. Jahrgang. II.

Nr. 27.

17. Juni 1865.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.

Einzulieferungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden.
Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei (G. Hünerwadel) in Bern.

Vollziehungsverordnung

zur

Uebereinkunft zwischen der Schweiz und Frankreich über den gegenseitigen Schutz des literarischen, künstlerischen und industriellen Eigenthums.

(Vom 14. Juni 1865.)

Der schweizerische Bundesrath,

in Ausführung der zwischen der Schweiz und Frankreich am 30. Juni 1864 abgeschlossenen Uebereinkunft über den gegenseitigen Schutz des literarischen, künstlerischen und industriellen Eigenthums,

beschließt:

Art. 1. Die Verfasser von literarischen oder künstlerischen Werken, die zum ersten Male in der Schweiz veröffentlicht worden sind, oder deren Rechtsnachfolger haben, sofern sie auf deren Schutz gegen Nachbildung in Frankreich Anspruch machen, die betreffenden Werke auf die im Art. 3 der Uebereinkunft bezeichnete Weise einschreiben zu lassen.

Ebenso haben diejenigen Schweizer, welche in Frankreich das ausschließliche Eigenthum eines Handels- oder Fabrikzeichens oder einer Musterzeichnung beanspruchen, die im Art. 15 der Uebereinkunft vorgesehenen Depositionen der zu schützenden Objekte zu machen.

Art. 2. Um allen Anständen vorzubeugen, welche den schweizerischen Verlegern, Druckern oder Buchhändlern aus dem Besitze und Verkaufe von Nachdrucken solcher Werke erwachsen möchten, welche — wiewohl Eigenthum französischer Bürger und noch nicht zum Gemeingut geworden —

von ersteren vor dem Inkrafttreten der gegenwärtigen Uebereinkunft veröffentlicht oder gedruckt worden sind, wird durch eine von jeder Kantonsregierung zu bezeichnende Amtsstelle bei allen auf dem Gebiete des Kantons wohnhaften Buchhändlern, Herausgebern und Druckern ein Inventar erhoben, in welchem von jedem nachgedruckten Werke, welches schon veröffentlicht oder noch im Erscheinen begriffen ist, die Anzahl der vorrätigen oder im Abzug befindlichen Exemplare vorgemerkt wird.

Inner drei Monaten, vom Tage der Veröffentlichung der gegenwärtigen Verordnung an gerechnet, soll, sofern diese Frist nicht wegen sachlicher Unmöglichkeit vom eidg. Departement des Innern verlängert wird, allen vorgenannten Exemplaren von der betreffenden kantonalen Stelle ein Stempel aufgedrückt werden.

Sofern ein Herausgeber vorziehen sollte, statt der Stempelung en bloc diese nur in kleinern Partien vornehmen zu lassen, so kann diesem Begehren gegen Anordnung der nöthigen Kontrolle entsprochen werden, worüber im Spezialfalle die Weisung des Departements des Innern einzuholen ist.

Art. 3. Nach Ablauf der im Art. 2 für die Stempelung vorgesehenen Frist kann jeder unbefugte, zum Verkaufe gebrachte oder vom Herausgeber versandte Nachdruck französischer Bücher, wenn nicht gestempelt, mit Beschlagnahme belegt werden. Im Kleinverkauf darf jeder unbefugte ungestempelte Nachdruck, der nach Ablauf besagter Frist noch vorgefunden würde, mit Beschlagnahme belegt und weggenommen werden.

Art. 4. Jede Nachahmung, Fälschung oder betrügerliche Anwendung des Stempels wird nach den Vorschriften der kantonalen Gesetze bestraft.

Art. 5. Hinsichtlich der im Erscheinen begriffenen Werke sind die schweizerischen Herausgeber gehalten, innerhalb 10 Tagen nach Inkrafttreten des Vertrags beim Ministerium des Innern in Paris oder bei der Kanzlei der französischen Gesandtschaft in Bern ein Exemplar aller schon erschienenen Bände oder Lieferungen fraglicher Werke zu hinterlegen. Diese Hinterlage ist mit einer Erklärung über die Stärke der Auflage jeden Bandes oder jeder Lieferung, sei es in einer oder mehreren Ausgaben, zu begleiten. Die noch erscheinenden Bände oder Lieferungen dürfen nur nach gehöriger Erfüllung der Vorschriften über Hinterlage und Stempelung zum Verkaufe gebracht werden.

In keinem Falle darf die Auflage der noch zu veröffentlichenden Bände oder Lieferungen stärker sein, als diejenige der bereits erschienenen Bände oder Lieferungen.

Art. 6. Abklatsche, Holzstücke und gestochene Platten jeder Art, so wie Lithographie-Steine, die bei schweizerischen Herausgebern oder Druckern vorhanden sind und eine unbefugte Nachbildung französischer Modelle

bilden, sollen ebenfalls besonders inventarisiert werden. Sie dürfen nur noch während vier Jahren, von dem Inkrafttreten der Uebereinkunft an, gebraucht werden.

Art. 7. Abdrücke, Stiche oder Lithographien, welche vereinzelt oder als Theile von Sammlungen oder als zu Werken gehörig mittelst Clichés, Holzstöken oder gestochenen Platten oder Lithographie-Steinen, wie sie im vorhergehenden Paragraphen bezeichnet sind, erzeugt oder abgezogen werden, dürfen erst zum Verkaufe gebracht werden, nachdem sie mit dem besondern Stempel versehen worden sind.

Art. 8. Trotz der vorgenommenen Stempelung ist der Verkauf von Nachdrücken französischer Werke aus der Schweiz nach Frankreich nur mit Bewilligung der interessirten französischen Verfasser und Verleger gestattet, sofern das betreffende Werk noch nicht zum Gemeingut geworden ist.

Das Gleiche gilt hinwiederum von Nachdrücken schweizerischer Werke, die in Frankreich erfolgt und für die Schweiz bestimmt sind.

Art. 9. Das Departement des Innern wird drei getrennte Bücher führen, worin

- a. im ersten die literarischen und artistischen Werke;
- b. im zweiten die Fabrik- und Handelszeichen, und
- c. im dritten die Musterzeichnungen

jeweilen unter fortlaufenden Nummern und in tabellarischer Form eingetragen werden, für welche französischer Seits in der Schweiz Schutz gegen Nachahmung beansprucht wird. In den unter b und c bezeichneten Büchern soll eine besondere Kolonne die für die Einregistrierung und Deposition bezogene Gebühr enthalten, welche für die Fabrik- und Handelszeichen nach Art 36 der Uebereinkunft je 5 Franken und für die Musterzeichnungen je 50 oder 75 Rp. oder 1 Franken für die Nummer betragen soll, je nachdem der Schutz für 1, 2 oder 3 Jahre bezahlt wird.

Die diesfälligen Einnahmen werden vom Departement des Innern allmonatlich an die Staatskasse abgeliefert.

Art. 10. Die deponirten Fabrik- und Handelszeichen und Musterzeichnungen werden mit der Nummer ihres Büchereintrags versehen und in zwei verschlossenen Schränken gesondert aufbewahrt.

Alljährlich soll im Monat Januar eine Durchsicht der deponirten Gegenstände stattfinden, und es sollen diejenigen, deren Rechte nach Art. 30 und Art. 37 der Uebereinkunft erloschen sind, beseitigt und deren Nummern in den Hauptbüchern gelöscht werden.

Einsichtnahme der deponirten Fabrik- und Handelszeichen und der Musterzeichnungen (Art. 38 der Uebereinkunft) wird nur auf ausdrückliche Bewilligung des Vorstandes vom Departement des Innern gestattet.

Art. 11. Das Departement des Innern wird im Uebrigen mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt, welche im Bundesblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht und in die eidg. offizielle Sammlung aufgenommen werden soll.

Bern, den 14. Juni 1865.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Schenk.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schöpf.



**Vollziehungsverordnung zur Uebereinkunft zwischen der Schweiz und Frankreich über
den gegenseitigen Schutz des literarischen , künstlerischen und industriellen Eigenthums.
(Vom 14. Juni 1865.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1865
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	27
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	17.06.1865
Date	
Data	
Seite	637-640
Page	
Pagina	
Ref. No	10 004 779

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.